

Vorläufige Nutzungsordnung für private mobile digitale Endgeräte an der FSR

Auszug aus der aktuellen Schulordnung

...

Elektronische Kommunikationsmittel und Speichermedien sind auf dem gesamten Schulgelände zu jeder Zeit ausgeschaltet und in einer Tasche. Eingeschaltet und benutzt werden dürfen diese elektronischen Geräte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte.

...

Ergänzung/Erläuterung:

Tasche = Schultasche nicht Hosentasche/Jackentasche etc.

Definition (FAQ Kultusministerium):

Mobile digitale Endgeräte

= Handy, Smartphone, Tablet, Smartwatch, Wearables etc.

Die gesetzliche Regelung spricht von digitalen mobilen Endgeräten, d.h. sie umfasst neben Smartphones unter anderem auch Tablets, Smartwatches und andere tragbare Geräte, die mit dem Internet verbunden sind.



Vorläufige Regelung bis zur endgültigen Überarbeitung der Schulordnung:

Private mobile digitale Endgeräte müssen im Schulgelände ausgeschaltet sein.

Das Endgerät/Die Endgeräte muss/müssen z.B. in der Schultasche, in der Handygarage im Unterrichtsraum oder im Schließfach, etc. sein.

In den Pausen dürfen keine Endgeräte im Schulgelände getragen/mitgetragen werden (Hose, Umhängetasche etc.)

Bei unerlaubter Nutzung bzw. Mittragen des Endgerätes/der Endgeräte z.B. auch in den Pausen, wird dieses einbehalten.

Erstmalige Abnahme/Erstmaliges Einbehalten:

Die Schülerin/Der Schüler erhält sein digitales Endgerät am Ende des Schulages zurück (Beispiel: Schüler/in hat bis 12:25 Unterricht. Das digitale Endgerät kann danach (Unterrichtsende) abgeholt werden.)

Die Abholung erfolgt gegen Unterschrift im Sekretariat.

Bei jedem weiteren Einbehalt müssen/dürfen die Eltern (Erziehungsberechtigte) das digitale Endgerät in der Schule abholen. Dies ist bis spätestens 16:00 Uhr möglich.

Leider kann nicht gewährleistet werden, dass das Sekretariat dauerhaft besetzt oder die Schulleitung durchgehend anwesend ist.

Eine Verbreitung von Beleidigungen, Hass, Drohungen, anzüglichen Bildern, etc. z. B. über Schüler/innen, Lehrkräfte, Schule, etc. z. B. in den sozialen Medien haben auch schulische Konsequenzen (s. Paragraph 90 Schulgesetz) zur Folge.

Bei Klassenarbeiten/Prüfungen sind private mobile digitale Endgeräte verboten.

Bei unerlaubter Nutzung kann/wird dies mit der Note 6 bewertet werden.

Eine Nutzung von privaten mobilen digitalen Endgeräten kann durch eine Lehrkraft oder das Sekretariat genehmigt werden (z.B. Anruf, Recherche im Unterricht, ...).

Natürlich können und sollen digitale Medien im Unterricht genutzt werden. Dafür können die schuleigenen Endgeräte eingesetzt werden.